

Nr.	Gegenstand ®	Gebühr DM
13	<b>Gebühr für jede überschießende Minute</b> .....	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 12
14	<b>Dringende Gespräche</b> .....	der gerundeten > Gebühren nach Nr. 1 bis 13
15	<b>Blitzgespräche</b> ... das Zehnfache	
16	<b>Notgespräche</b> .....	wie Nr. 1 bis 13
17	<b>Notgespräche</b> zur Übermittlung von Meldungen über Brände und andere Gefahren <b>gemäß dem Gesetz</b> vom 13. Januar 1956 <b>zum Schutze vor Brandgefahren</b> (GBl. I S. 110).....	gebührenfrei
18	<b>Drittelgebühr</b> .....	ein Drittel der Gebühren nach Nr* 1 bis 12
	1. Ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch wird erhoben, wenn eine Gesprächsanmeldung gemäß § 30 Abs. 6 der Fernsprechornung erledigt ist. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der die Sprechstelle angerufen wird.	
	2: Für Schnellgespräche wird statt der Drittelgebühr die Gebühr für ein Dreiminutengespräch erhoben.	
	<b>Schnellgespräche</b>	
19	Dreiminutengespräch .....	0,45
20	Gebühr für jede überschießende Minute	0,15

**C. Vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellte Ferngespräche**

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten (0,15 DM) berechnet.

Sprechdauer für eine Gebühreneinheit in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr

**1 I. Selbstwählfernverkehrszone**

Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenamtes und der angrenzenden Knotenamtsbereiche, unabhängig von deren Hauptamtzugehörigkeit, wenn die Nahverkehrsausscheidungszahlen angewendet werden „

60 90  
Sekunda Sekund.

Werden dagegen die Weiterverkehrsausscheidungszahl und die allgemeingültige Ortskennzahl angewendet, erfolgt die Berechnung nach der II. Selbstwählfernverkehrszone.

**2 II. Selbstwählfernverkehrszone**

Ferngespräche über die Grenze der I. Selbstwählfernverkehrszone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen Hauptamtes und der angrenzenden Hauptamtsbereiche

20 30  
Sekund. sekund.

**3 III. Selbstwählfernverkehrszone**

Ferngespräche über die Grenze der II. Selbstwählfernverkehrszone hinaus.....

10 20  
sekund. Sekund.

Zu Nr. 1 bis 3:

- Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zählung der ersten Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates durch den angerufenen Teilnehmer. Die zweite Gebühreneinheit wird frühestens nach Ablauf von 30 Sekunden in der I. Selbstwählfernverkehrszone, von 10 Sekunden in der II. Selbstwählfernverkehrszone und von 5 Sekunden in der III. Selbstwählfernverkehrszone fällig. Die weiteren Gebühreneinheiten werden in zeitlichen Abständen gemäß Nr. 1 bis 3 vom Gesprächszähler des anrufenden Teilnehmers aufgezeichnet.
- Für jede durch Selbstwahl hergestellte Verbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben.
- Das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird für den Selbstwählferndienst in drei Gebührenzonen eingeteilt. Zur Bildung von Gebührenzonen werden mehrere Ortsnetze zu Knotenamtsbereichen und mehrere Knotenamtsbereiche zu Hauptamtsbereichen zusammengefaßt.
- Im Selbstwählferndienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit, der Dauer der Ferngesprächsverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als Vielfaches der (Ortsgesprächs-) Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und durch die Fernmelderechnung zusammen mit den Ortsgesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben.
- Verzichtet ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen auf das Herstellen der Verbindung durch Selbstwahl, nachdem in der betreffenden Verkehrsbeziehung der Selbstwählferndienst länger als drei Monate eingeführt ist, kann er das Gespräch beim Fernamt anmelden. Dieses stellt die Ferngesprächs Verbindung unter Berechnung der doppelten Gebühr der für den handvermittelten Ferndienst (Teil B) gültigen Sätze her. Wenn bei einer solchen Anmeldung höherer Rang als dringend gewünscht wird, gelten die Gebührensätze des entsprechenden Ranges.